

der Europäischen Gemeinschaften

16. Jahrgang Nr. L 259

15. September 1973

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2501/73 der Kommission vom 14. September 1973 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 2502/73 der Kommission vom 14. September 1973 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 2503/73 der Kommission vom 14. September 1973 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung . . .	5
Verordnung (EWG) Nr. 2504/73 der Kommission vom 14. September 1973 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7
Verordnung (EWG) Nr. 2505/73 der Kommission vom 14. September 1973 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Getreide	8
Verordnung (EWG) Nr. 2506/73 der Kommission vom 14. September 1973 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	10
Verordnung (EWG) Nr. 2507/73 der Kommission vom 14. September 1973 zur Änderung des Verfalldatums für die Einreichung der Erklärungen über die Aussaatflächen von Baumwollsaat im Wirtschaftsjahr 1973/1974	12
Verordnung (EWG) Nr. 2508/73 der Kommission vom 14. September 1973 zur Änderung des Verfalldatums für die Einreichung der Erklärungen über die Aussaatflächen von Flachs und Hanf im Wirtschaftsjahr 1973/1974	13
Verordnung (EWG) Nr. 2509/73 der Kommission vom 14. September 1973 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Libanon	14
Verordnung (EWG) Nr. 2510/73 der Kommission vom 14. September 1973 zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	16
Verordnung (EWG) Nr. 2511/73 der Kommission vom 14. September 1973 zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch	19

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2512/73 der Kommission vom 14. September 1973 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	21
Verordnung (EWG) Nr. 2513/73 der Kommission vom 14. September 1973 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	23
Verordnung (EWG) Nr. 2514/73 der Kommission vom 14. September 1973 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	29
Verordnung (EWG) Nr. 2515/73 der Kommission vom 14. September 1973 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	31
Verordnung (EWG) Nr. 2516/73 der Kommission vom 14. September 1973 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	33

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

73/287/EGKS :

Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 1973 über Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft	36
--	----

Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972) 43

Offene Verfahren 45

Nicht offene Verfahren 50

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2501/73 DER KOMMISSION

vom 14. September 1973

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2076/73⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2076/73 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. September 1973 zur Festsetzung der auf Getreide,
Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0
10.01 B	Hartweizen	0 ⁽¹⁾⁽⁴⁾
10.02	Roggen	0,98 ⁽⁵⁾
10.03	Gerste	0
10.04	Hafer	7,25
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	12,20 ⁽²⁾⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	7,53
10.07 C	Sorghum	12,11
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁴⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0
11.01 B	Mehl von Roggen	20,12
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingriß von Hartweizen	0
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingriß von Weichweizen	0

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hartweizen und Kanariensaar, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁵⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2502/73 DER KOMMISSION

vom 14. September 1973

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2077/73⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

(3) ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. September 1973 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl ⁽¹⁾

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	10,64
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0,76	0,76	0,76
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aus- saat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0,38	0,38	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

⁽¹⁾ Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28) auf 30 Tage begrenzt.

B. Malz

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2503/73 DER KOMMISSION

vom 14. September 1973

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unterabsatz zweiter Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtet wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2486/73 ⁽³⁾ festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtet wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 257 vom 14. 9. 1973, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. September 1973 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		9	10	11	12	1	2	3
10.01 A	Weichweizen und Meng- korn	—	—	—	—	—	—	—
10.01 B	Hartweizen	—	—	—	—	—	—	—
10.02	Roggen	—	—	—	—	—	—	—
10.03	Gerste	—	—	—	—	—	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybrid- mais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2504/73 DER KOMMISSION

vom 14. September 1973

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1738/73⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1738/73 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1973, S. 30.

ANHANG

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	8,60
	II. Rohrzucker	7,54 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
I. Weißzucker	8,60	
II. Rohrzucker	7,54 ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2505/73 DER KOMMISSION
vom 14. September 1973
zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschöpfungen bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Getreidesektors wurden durch Verordnung (EWG) Nr. 2297/73⁽⁴⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Voraussetzungen von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 treffen noch auf Weichweizen und Gerste zu. Aus diesem Grunde ist es angezeigt, für diese Erzeugnisse Ausfuhrabschöpfungen festzusetzen.

Das Verhältnis zwischen der Grundgetreideart und ihren Verarbeitungserzeugnissen sowie die Lage auf dem Markt dieser Erzeugnisse machen es erforderlich, auch für gewisse Verarbeitungserzeugnisse aus Weichweizen und Gerste eine Abschöpfung bei der Ausfuhr einzuführen.

Die Ausfuhrabschöpfungen für diese Erzeugnisse sind gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Bestimmungen, die erneut in der Verordnung (EWG) Nr. 2297/73 enthalten sind, festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrabschöpfung von Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 ist im Anhang für jedes der darin genannten Erzeugnisse festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. September 1973 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Getreide

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
ex 10.01 A	Weichweizen und Mengkorn, ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut ⁽¹⁾	55,00
ex 10.03	Gerste, ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut ⁽¹⁾	5,00
11.02 A III (b)	Grobgrieß und Feingrieß von Gerste, unter der Nr. 11.02 A III (a) nicht aufgeführt	5,10
11.02 B I a) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 1 (aa) nicht aufgeführt	5,10
11.02 B I b) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. 11.02 B I b) 1 (aa) nicht aufgeführt	5,10
ex 11.02 B II a) (1)	Körner von Weichweizen, geschält, nicht geschnitten oder geschrotet	56,10
11.02 F III	Pellets aus Gerste	5,10

⁽¹⁾ Als amtlich Zertifiziertes Saatgut gilt Saatgut, das in Packungen enthalten ist, die amtlich verschlossen und amtlich als „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung“ oder als „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung“ gekennzeichnet sind gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66) und der Entscheidung des Rates vom 26. März 1973 über die Gleichstellung von in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich erzeugtem Saatgut (ABl. Nr. L 106 vom 20. 4. 1973, S. 12).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2506/73 DER KOMMISSION

vom 14. September 1973

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 371/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke und Quellmehl⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 179/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 letzter Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 371/67/EWG kann eine Ausfuhrabschöpfung auf die Erzeugnisse der Tarifnummern 11.08 A I, III, IV und V, 11.09, 17.02 B II, 17.05 B und 23.03 A I des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden, wenn die Preise für Mais und Weichweizen auf dem Weltmarkt den Betrag von 6,80 Rechnungseinheiten überschreiten.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1604/71 vom 26. Juli 1971⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 347/73⁽⁶⁾, hat die Kommission die Durchführungsbestimmungen zur Anwendung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen festgelegt. Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung sieht vor, daß eine Abschöpfung eingeführt wird, wenn festgestellt wird, daß die Abschöpfung bei der Einfuhr von Mais bzw. Weichweizen um mindestens 0,30 Rechnungseinheiten je 100 kg niedriger als die im laufenden Monat geltende Erstattung bei der Erzeugung liegt und daß der Durchschnitt der in den folgenden 15 aufeinanderfolgenden Tagen geltenden Abschöpfungen um mindestens 0,30 Rechnungseinheiten je 100 kg niedriger ist als der Durchschnitt der in denselben 15 Tagen geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr ist je 100 kg des Grunderzeugnisses gleich der Differenz zwischen der am Tag der Festsetzung dieser Abschöpfung bei der Ausfuhr geltenden Erstattung bei der Erzeugung und dem Durchschnitt der Einfuhrabschöpfungen, die 7 Tage vor dem Tag des Inkrafttretens zu erheben waren. Diese Differenz wird sodann für die betreffenden stärkehaltigen Erzeugnisse mit den in Spalte 4 der Anlage zur Verordnung (EWG) Nr. 1052/68⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 881/73⁽⁸⁾, aufgeführten Koeffizienten multipliziert.

Die Erstattung bei der Erzeugung für Mais und Weichweizen zur Herstellung von Stärke und Quellmehl ist in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 371/67/EWG festgesetzt.

Gemäß Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 1604/71 sind für die neuen Mitgliedstaaten die in den vorstehend genannten Artikeln als Abschöpfung bei der Einfuhr und als Erstattung bei der Erzeugung zu berücksichtigenden Beträge gleich der Abschöpfung bzw. der Erstattung bei der Erzeugung des betreffenden Erzeugnisses, vermindert um den anwendbaren Ausgleichsbetrag.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr wird einmal wöchentlich festgesetzt. Sie wird nur geändert, wenn die Anwendung der Bestimmungen in Artikel 2 Absatz 2 a) der Verordnung (EWG) Nr. 1604/71 zu einer Erhöhung oder Verminderung über 0,08 Rechnungseinheiten je 100 kg Grunderzeugnis führt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen auf die Weltmarktpreise für Mais und Weichweizen und auf die Einfuhrabschöpfungen führt zur Einführung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1973, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1973, S. 30.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 2**Artikel 1**

Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 371/67/EWG genannten Abschöpfungen bei der Ausfuhr werden wie im Anhang dieser Verordnung für die dort aufgeführten Erzeugnisse angegeben festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 15. September 1973 in Kraft.

Sie gilt vom 15. September an für die stärkehaltigen Erzeugnisse von Mais und vom 17. September 1973 an für die stärkehaltigen Erzeugnisse von Weichweizen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

Nummer des Tarifschemas	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen bei der Ausfuhr in RE/100 kg		
		Irland	Vereinigtes Königreich	Andere Mitgliedstaaten
11.08 A I	Stärke von Mais	3-185	3-185	3,370
11.08 A III	Stärke von Weizen	10-091	10-091	10,091
11.08 A IV	Stärke von Kartoffeln	3-185	3-185	3,370
11.08 A V	Stärke von Getreide, außer von Mais, Reis oder Weizen und andere als Kartoffelstärke	3-185	3-185	3,370
11.09 A	Kleber von Weizen, getrocknet	18-348	18-348	18,348
11.09 B	Kleber von Weizen, nicht getrocknet	18-348	18-348	18,348
17.02 B II a)	Glukose (Dextrose), ausgenommen Glukose (Dextrose) mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff, als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert (*)	4-154	4-154	4,395
17.02 B II b)	Glukose und Glukosesirup, ausgenommen Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff, außer in Form von weißem kristallinem Pulver, auch agglomeriert (*)	3-185	3-185	3,370
17.05 B I	Glukose (Dextrose), aromatisiert oder gefärbt, als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	4-154	4-154	4,395
17.05 B II	Glukose und Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt, außer in Form von weißem kristallinem Pulver, auch agglomeriert	3-185	3-185	3,370
23.03 A I	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	3-956	3-956	4,186

(*) Das zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt auf Grund der Verordnung Nr. 189/66/EWG der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2507/73 DER KOMMISSION**vom 14. September 1973****zur Änderung des Verfalldatums für die Einreichung der Erklärungen über die
Aussaatflächen von Baumwollsaat im Wirtschaftsjahr 1973/1974**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1516/71 des
Rates vom 12. Juli 1971 zur Einführung einer Beihilfe-
regelung für Baumwollsaat⁽¹⁾, insbesondere auf Arti-
kel 1 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1514/72 der Kommission vom 14. Juli 1972 über Ein-
zelheiten der Beihilfe für Baumwollsaat⁽²⁾ sieht vor,
daß jeder Erzeuger von Baumwollsaat spätestens am
31. Juli jeden Jahres eine Erklärung über die Aussaat-
flächen des betreffenden Jahres einreicht. Verwaltungs-
mäßige Schwierigkeiten haben die Einhaltung dieses
Datums für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 verhindert.Es ist daher angebracht, für das oben genannte Wirt-
schaftsjahr diesen Zeitpunkt bis spätestens zum 30.
September 1973 zu verschieben.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 3
Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1514/72 wird
bezüglich der Erklärungen über die Aussaatflächen
von Baumwollsaat, eingereicht für das Wirtschaftsjahr
1973/1974, das Verfalldatum vom 31. Juli 1973 durch
das vom 30. September 1973 ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaf-
ten* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung ab 1. August 1973.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1973

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 160 vom 17. 7. 1971, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 159 vom 15. 7. 1972, S. 31.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2508/73 DER KOMMISSION

vom 14. September 1973

**zur Änderung des Verfalldatums für die Einreichung der Erklärungen über die
Aussaathflächen von Flachs und Hanf im Wirtschaftsjahr 1973/1974**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des
Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Markt-
organisation für Flachs und Hanf⁽¹⁾, geändert durch
die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpas-
sungen der Verträge⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1195/71 der Kommission vom 8. Juni 1971 zur Durchführung der Beihilfegewährung für Flachs und Hanf⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2040/73⁽⁴⁾ sieht vor, daß jeder Flachs- oder Hanferzeuger spätestens am 15. Juli jeden Jahres eine Erklärung über die Aussaathflächen des betreffenden Jahres einreicht. In bestimmten Mitgliedstaaten haben verwaltungsmäßige Schwierigkeiten die Einhaltung dieses Datums für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 verhindert.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1973

Es ist daher angebracht, für das oben genannte Wirtschaftsjahr diesen Zeitpunkt bis spätestens zum 15. August 1973 zu verschieben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1195/71 wird bezüglich der Erklärungen über die Aussaathflächen von Flachs und Hanf, eingereicht für das Wirtschaftsjahr 1973/1974, das Verfalldatum vom 15. Juli 1973 durch das vom 15. August 1973 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung ab 16. Juli 1973.

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

(3) ABl. Nr. L 125 vom 9. 6. 1971, S. 9.

(4) ABl. Nr. L 207 vom 28. 7. 1973, S. 32.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2509/73 DER KOMMISSION

vom 14. September 1973

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Libanon

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsamen Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 des Rates vom 3. August 1972 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 23. Mai 1972 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 10 000 Tonnen Weichweizen für die Republik Libanon als Teil des Nahrungsmittelhilfe-Programms 1971/1972 bereitzustellen.

Eine Prüfung der Marktlage für Getreide in der Gemeinschaft gibt Anlaß zur Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 des Rates vorgesehenen Kriterien, insbesondere zum Ankauf des Erzeugnisses auf dem gemeinschaftlichen Markt.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die fob-Lieferung des Erzeugnisses bezieht, d. h. im Augenblick, wo die Ware im Laderaum des Schiffes im Verschiffungshafen untergebracht wird.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das beste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung an die Republik Libanon ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

In jedem Fall ist die französische Interventionsstelle mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die

Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Lieferung von 10 000 Tonnen Weichweizen an die Republik Libanon wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.
- (2) Die Ausschreibung wird in Frankreich in einem Los durchgeführt.
- (3) Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt.
- (4) Die Verladung erfolgt in einem Hafen der Gemeinschaft.
- (5) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß von dem Zuschlagsempfänger vrac fob, d. h. im Augenblick, wo die Ware im Laderaum des Schiffes im Verschiffungshafen untergebracht wird, verladen werden.

Artikel 2

- (1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 1. Oktober 1973.
- (2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 1. Oktober 1973, 12.00 Uhr, festgesetzt.
- (3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens 10 Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

Den Zuschlag erhält derjenige, der das günstigste Angebot einreicht.

Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

(1) ABL Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) ABL Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

(3) ABL Nr. L 178 vom 5. 8. 1972, S. 3.

Artikel 4

Kann der Übernehmer wegen verspäteter Bereitstellung von Schiffsraum für den Seetransport die Erzeugnisse nicht in der in der Ausschreibungsbekanntmachung angegebenen Zeit fob verladen, so werden die sich aus dieser Verzögerung ergebenden Kosten von der Interventionsstelle übernommen.

Artikel 5

(1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautions in Höhe von 5 Rechnungseinheiten je Tonne Erzeugnis zur Gewährleistung der Durchführung der in Artikel 1 erwähnten Arbeiten. Diese Kautions verfällt, außer im Fall höherer Gewalt, für die nicht aufgenommenen Mengen bei Nichtdurchführung der Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist.

(2) Die Kautions nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den durch den Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

Artikel 6

Der in Artikel 1 erwähnte, zum Zweck der Lieferung an die Republik Libanon bereitgestellte Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der Standardqualität entsprechen, für die der Interventionspreis festgesetzt wurde, wobei jedoch eine Höchstgrenze für Feuchtigkeitsge-

halt von 15,5 v. H. und für Auswuchs von 3 v. H. und für Schwarzbesatz von 1,5 v. H. festgesetzt wird.

Artikel 7

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die französische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots, sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bescheinigung über die verschifften Mengen und die Qualität des Erzeugnisses,
- b) die Abfahrtsdaten der Schiffe.

Die Interventionsstelle übermittelt der Kommission die vorgenannten Auskünfte, sobald sie diese erhält.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1973

Für die Kommission

Der Präsident

Francois-Xavier ORTOLI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2510/73 DER KOMMISSION**vom 14. September 1973****zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1356/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973⁽⁵⁾ legte die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 fest. Die zur Berechnung der Differenzbeträge dienen-

den Elemente wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2381/73⁽⁶⁾ festgesetzt. Beim Pfund Sterling weicht der für die Zeit vom 5. bis 11. September 1973 festgestellte Unterschied gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 um mehr als 1 Punkt von dem für die vorhergehende Festsetzung zugrunde gelegten Prozentsatz ab. Dem ist bei der Festsetzung der zur Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2381/73 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. September 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 9. 1973, S. 47.

ANHANG

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient) (*)	
1. In Deutschland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	+ 0,1203	— 0,1203	+	—
— Deutschland			—	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	0,0960
— Frankreich			—	0,1203
— Dänemark			—	0,1203
— Irland			—	0,2557
— Vereinigtes Königreich			—	0,2557
— Italien			—	0,2557
2. In der BLWU oder den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	+ 0,0268	— 0,0268	+	—
— Deutschland			0,1062	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	—
— Frankreich			—	0,0268
— Dänemark			—	0,0268
— Irland			—	0,1766
— Vereinigtes Königreich			—	0,1766
— Italien			—	0,1766
3. In Frankreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	nihil	nihil	+	—
— Deutschland			0,1367	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0276	—
— Frankreich			—	—
— Dänemark			—	—
— Irland			—	0,1539
— Vereinigtes Königreich			—	0,1539
— Italien			—	0,1539
4. In Dänemark zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in (*) :	nihil	nihil	+	—
— Deutschland			0,1367	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0276	—
— Frankreich			—	—
— Dänemark			—	—
— Irland			—	0,1539
— Vereinigtes Königreich			—	0,1539
— Italien			—	0,1539

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient) ⁽¹⁾	
5. In Irland oder dem Vereinigten Königreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in ⁽²⁾ :	— 0,1820	+ 0,1820	+	—
— Deutschland			0,3435	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,2145	—
— Frankreich			0,1820	—
— Dänemark			0,1820	—
— Irland			—	—
— Vereinigtes Königreich			—	—
— Italien			—	—
6. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,1820	+ 0,1820	+	—
— Deutschland			0,3435	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,2145	—
— Frankreich			0,1820	—
— Dänemark			0,1820	—
— Irland			—	—
— Vereinigtes Königreich			—	—
— Italien			—	—

⁽¹⁾ Für im Vereinigten Königreich und Dänemark geerntete Saaten wird der Richtpreis um den „Beitritts“-Ausgleichsbetrag verringert.

⁽²⁾ Der Richtpreis, die Beihilfe oder die Erstattung werden um den „Beitritts“-Ausgleichsbetrag verringert.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2511/73 DER KOMMISSION

vom 14. September 1973

zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 181/73 des Rates vom 23. Januar 1973 zur Festsetzung der allgemeinen Regeln der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Rindfleisch geltenden Ausgleichsbeträge müssen gemäß den in der Verordnung (EWG) Nr. 181/73 aufgestellten Vorschriften festgelegt werden ; die in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung vorgesehenen Berechnungen werden mit Hilfe der Verordnung (EWG) Nr. 2249/73 der Kommission vom 17. August 1973 zur Festsetzung der Koeffizienten für die Berechnung der Abschöpfung und zur Festlegung bestimmter Definitionen für Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch⁽³⁾, durchgeführt, und die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 181/73 genannten Koeffizienten wurden in der Verordnung (EWG) Nr. 2260/73 der Kommission vom 17. August 1973 über die Bestimmung der Grundlagen zur Berechnung der

Abschöpfung für bestimmte Angebotsformen von gefrorenem Rindfleisch⁽⁴⁾ festgesetzt.

Der in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 181/73 genannte Einfuhrpreis wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 218/73 der Kommission vom 29. Januar 1973 über die Berechnung des Einfuhrpreises und die Aufstellung des Sondereinfuhrpreises für Kälber und ausgewachsene Rinder⁽⁵⁾ berechnet ; der in Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 181/73 genannte Weltmarktpreis wird gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 990/68 des Rates vom 15. Juli 1968 über die Grundregeln für die Festsetzung der auf bestimmtes Rindfleisch anwendbaren Abschöpfungen⁽⁶⁾ und (EWG) Nr. 2260/73 festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die für Rindfleisch geltenden Ausgleichsbeträge werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. September 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 230 vom 18. 8. 1973, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 233 vom 21. 8. 1973, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1973, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 12.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Von der ursprünglichen Gemeinschaft und Dänemark anzuwendende Ausgleichsbeträge			Bei der Einfuhr aus dritten Ländern anzuwendende Ausgleichsbeträge		Von Irland und dem Vereinigten Königreich anzuwendende Ausgleichs- beträge bei der Ausfuhr nach dritten Ländern (b)
	bei der Einfuhr aus Irland und dem Vereinigten Königreich	bei der Ausfuhr		durch Irland (a)	durch das Vereinigte Königreich (a)	
		nach Irland	nach dem Vereinigten Königreich			
	RE/100 kg Lebendgewicht					
01.02 A II a)	0	10,80 ⁽¹⁾ + 5,19 RE/ Kopf ⁽¹⁾	10,80 ⁽¹⁾	0	0	10,80 ⁽¹⁾
01.02 A II b)	3,62 ⁽¹⁾	11,76 + 5,19 RE/ Kopf ⁽¹⁾	12,58 ⁽¹⁾	3,38 ⁽¹⁾	2,34 ⁽¹⁾	12,58 ⁽¹⁾
	Nettogewicht					
02.01 A II a) 1 aa) 11	0	30,59	22,11	4,38	0	21,05
02.01 A II a) 1 aa) 22	0	25,20	17,26	5,58	0	16,20
02.01 A II a) 1 aa) 33	0	35,45	26,97	3,19	0	25,91
02.01 A II a) 1 bb) 11	4,75	30,40	27,09	11,25	2,77	26,03
02.01 A II a) 1 bb) 22	3,80	24,32	21,88	10,90	2,42	20,82
02.01 A II a) 1 bb) 33	5,70	36,48	32,30	11,60	3,12	31,24
02.01 A II a) 1 cc) 11	7,13	45,60	40,10	12,10	3,62	39,04
02.01 A II a) 1 cc) 22	8,15	52,16	52,16	12,47	13,36	44,66
02.01 A II a) 2 aa)	7,65	23,89	23,89	17,53	9,05	24,79
02.01 A II a) 2 bb)	6,12	19,11	19,11	15,93	7,45	19,83
02.01 A II a) 2 cc)	9,57	29,86	29,86	19,53	11,05	30,99
02.01 A II a) 2 dd) 11	11,49	35,83	35,83	21,53	13,05	37,19
02.01 A II a) 2 dd) 22 aaa)	9,57	29,86	29,86	19,53	15,24	30,99
02.01 A II a) 2 dd) 22 bbb) (c)	9,57	29,86	29,86	19,53	15,24	30,99
02.01 A II a) 2 dd) 22 ccc)	13,17	41,08	41,08	23,29	20,97	42,64
02.06 C I a) 1	3,94	51,77	43,29	7,99	0	42,23
02.06 C I a) 2	4,50	57,85	62,59	7,78	39,97	48,31

⁽¹⁾ Die als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge für die in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Kälber und jungen Rinder sind gleich 0 entsprechend dem Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 181/73.

(a) Diese Ausgleichsbeträge müssen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 181/73 von der für das betreffende Erzeugnis festgesetzten Abschöpfung abgezogen werden.

(b) Diese Ausgleichsbeträge müssen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 181/73 von der für das betreffende Erzeugnis festgesetzten Erstattung abgezogen werden.

(c) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2512/73 DER KOMMISSION
vom 14. September 1973
zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland ⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2581/72 ⁽⁶⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1973

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2581/72 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Angebotspreise, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Abschöpfungen bei der Ausfuhr, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN .

Artikel 1

Die in Artikel 18 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Abschöpfungen bei der Ausfuhr werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Diese Abschöpfungen werden für Erzeugnisse der Tarifstelle 15.07 A in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 5 Kilogramm angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. September 1973 in Kraft.

Für die Kommission
P. J. LARDINOIS
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 275 vom 8. 12. 1972, S. 29.

ANHANG

**Auf Ausfuhren von Olivenöl nach Griechenland und Drittländern anwendbare
Abschöpfungen**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beträge in RE/100 kg
ex 15.07 A I a)	23,626
ex 15.07 A I b)	31,715
ex 15.07 A II	21,285

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2513/73 DER KOMMISSION

vom 14. September 1973

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1443/73⁽⁴⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

chung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1443/73 enthaltenen Bestimmungen auf die Preise, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. September 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1973, S. 44.

ANHANG

Zolltarifschema			
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :		
	A. Mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	0110	14,54
	b) andere	0120	12,54
	II. andere :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger	0130	12,54
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0140	15,73
	b) andere, mit einem Fettgehalt, von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger	0150	11,54
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0160	14,73
	B. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen	0200	34,88
	II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen	0300	73,78
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	0400	114,03
04.02	Milch und Rahm haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :		
	A. nicht gezuckert :		
	I. Molke	0500	4,46
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0620	42,50
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	0720	74,95
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	0820	76,95
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	0920	89,39
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020	36,50
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	1120	68,95
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	1220	70,95
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	1320	83,39
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger oder in Glasflaschen mit einem Inhalt von 0,5 Liter oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	1420	15,93
	2. andere	1520	21,51
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger	1620	73,78
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	1720	114,03

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.02 (Fortsetzung)	B. gezuckert :		
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) Milch zur Ernährung von Säuglingen ⁽¹⁾ , in luftdicht verschlossenen Metall Dosen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt ⁽²⁾ von :		
	1. mehr als 10 bis 11 Gewichtshundertteilen	1810	29,00
	2. mehr als 14,5 bis 15,5 Gewichtshundertteilen	1910	33,00
	3. mehr als 17 bis 18 Gewichtshundertteilen	2010	36,00
	4. mehr als 23 bis 24 Gewichtshundertteilen	2110	38,00
	b) andere :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	2220	per kg 0,3650 ⁽⁹⁾
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2320	per kg 0,6895 ⁽⁹⁾
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2420	per kg 0,8339 ⁽⁹⁾
	2. andere mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2520	per kg 0,3650 ⁽¹⁰⁾
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2620	per kg 0,6895 ⁽¹⁰⁾
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2720	per kg 0,8339 ⁽¹⁰⁾
	II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
a) in luftdicht verschlossenen Metall Dosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2810	29,96	
b) andere, mit einem Fettgehalt von :			
1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2910	per kg 0,7378 ⁽¹⁰⁾	
2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	3010	per kg 1,1403 ⁽¹⁰⁾	
04.03	Butter :		
A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger	3110	134,15	
B. andere	3210	163,66	
04.04	Käse und Quark :		
A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform :			
I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten ⁽²⁾ :			
a) in Standard-Laiben ⁽⁴⁾ und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von :			
1. 151,68 RE (a) oder mehr, jedoch weniger als 171,68 RE (a)	3314	15,00	
2. 171,68 RE (a) oder mehr	3413	107,04 ⁽¹¹⁾	

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.04 (Fortsetzung)	b) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt :		
	1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von :		
	aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg, und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigenge- wicht von 171,68 RE (a) oder mehr, jedoch weniger als 199,68 RE (a)	3514	15,00
	bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze- Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 199,68 RE (a) oder mehr	3612	107,04 ⁽¹¹⁾
	2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g ⁽⁶⁾ und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigen- gewicht von 219,68 RE (a)	3712	107,04 ⁽¹¹⁾
	II. andere	3800	107,04
	B. Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) aus entrahmter Milch, mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt ⁽²⁾	3900	104,84 ⁽¹²⁾
	C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform	4000	58,20
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform :		
	I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmen- taler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) ver- wandt worden sind, in Aufmachung (in Schachteln oder Scheiben) für den Einzelverkauf ⁽⁷⁾ , mit einem Frei-Grenze- Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 140 RE oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ⁽²⁾ von :		
	a) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger für die Gesamt- heit der Einzelportionen oder Scheiben	4111	30,00
	b) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger für 5/6 der Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben und nicht mehr als 56 Gewichtshundertteilen für das verbleibende Sechstel	4211	31,00
	c) mehr als 48 bis 56 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben	4311	35,00
	II. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger	4410	88,61
	2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen	4510	96,13
	b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4610	176,13
	E. andere :		
	I. weder gerieben noch in Pulverform mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger	4710	104,84

Zolltarifschema			
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
04.04 (Fortsetzung)	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :		
	1. Cheddar, Chester	4810	89,43
	2. Tilsiter und Butterkäse, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von ⁽²⁾ :		
	aa) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger	4922	89,88 ⁽¹³⁾
	bb) mehr als 48 Gewichtshundertteilen	5022	89,88 ⁽¹⁴⁾
	3. Kashkaval ⁽²⁾	5030	89,88 ⁽¹⁵⁾
	4. Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell ⁽²⁾	5060	89,88 ⁽¹⁵⁾
	5. andere	5120	89,88
	c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	5210	67,41
	2. andere	5250	169,88
	II. andere		
	a) gerieben oder in Pulverform	5310	104,84
	b) andere	5410	169,88
17.02	Andere Zucker ; Sirupe ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :		
	A. Laktose und Laktosesirup :		
	II. andere (als mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff ⁽¹⁶⁾)	5500	15,49
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker) ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker :		
	A. Laktose und Laktosesirup	5600	15,49
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :		
	B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen ⁽⁸⁾ :		
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :		
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1.		
	2.		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	5700	29,38
	4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen	5800	37,77
	b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen :		
	1.		
	2.		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	5900	34,88

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2514/73 DER KOMMISSION
vom 14. September 1973
zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1898/73 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Beihilfen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1898/73 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. September 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 193 vom 14. 7. 1973, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. September 1973 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01) in RE/100 kg, anwendbar ab 17. September 1973

	Raps- und Rübensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe	1,172	1,721
Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :		
— für den Monat September 1973	1,172	1,721
— für den Monat Oktober 1973	1,372	2,211
— für den Monat November 1973	1,572	2,445
— für den Monat Dezember 1973	0	2,679
— für den Monat Januar 1974	0,054	—
— für den Monat Februar 1974	0,254	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2515/73 DER KOMMISSION

vom 14. September 1973

zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1356/73⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeiträge für Raps- und Rübsensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1898/73 der Kommission vom 13. Juli 1973 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten⁽⁶⁾ zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1973

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines festgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. September 1973 in Kraft.

Für die Kommission

Der Präsident

Francois-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

(3) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

(4) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 28.

(5) ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

(6) ABl. Nr. L 193 vom 14. 7. 1973, S. 28.

ANHANG

Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen (ex 12.01 des GZT), anwendbar ab 17. September 1973.

	RE/100 kg ⁽¹⁾
Weltmarktpreis :	20,088
Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus :	
— für den Monat September 1973 :	20,088
— für den Monat Oktober 1973 :	20,088
— für den Monat November 1973 :	20,088
— für den Monat Dezember 1973 :	22,006
— für den Monat Januar 1974 :	22,006
— für den Monat Februar 1974 :	22,006

⁽¹⁾ Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) in der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse von der Rechnungseinheit in nationaler Währung sind folgende :

1 RE =	3,21978 DM
1 RE =	3,52282 hfl.
1 RE =	48,6572 bfrs/lfrs
1 RE =	5,55419 ffrs
1 RE =	7,57831 dkr.
1 RE =	0,546159 £
1 RE =	738,672 Lit.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2516/73 DER KOMMISSION

vom 14. September 1973

zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 229/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1967/73⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 243/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Reis und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors geltenden Beträge wurden

durch die Verordnung (EWG) Nr. 2383/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2497/73⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2383/73 erwähnten Modalitäten hat zur Folge, daß die zur Zeit geltenden Beträge entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die als Ausgleichsbeträge geltenden, in den Anhängen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2383/73 festgelegten Beträge werden entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 9. 1973, S. 52.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 257 vom 14. 9. 1973, S. 30.

ANNEXE C — BILAG C — ANHANG C — ALLEGATO C — BIJLAGE C — ANNEX C

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour les produits transformés à base de céréales et de riz

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for produkter, der er forarbejdet på basis af korn og ris

Für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per i prodotti trasformati dei cereali e del riso

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor op basis van granen en rijst verwerkte produkten

Amounts applicable as compensatory amounts for products processed from cereals or rice

(RE/UC/u.a./100 kg)

N° du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRL	UK
11.01 B ⁽¹⁾	—	0-200	0-200

(¹) Pour la distinction entre les produits des n°s 11.01 et 11.02, d'une part, et ceux de la sous-position 23.02 A, d'autre part, sont considérés comme relevant des n°s 11.01 et 11.02 les produits ayant simultanément :

- une teneur en amidon (déterminée d'après la méthode polarimétrique Ewers modifiée) supérieure à 45 % (en poids) sur matière sèche.
- une teneur en cendres (en poids) sur matière sèche (déduction faite des matières minérales ayant pu être ajoutées) inférieure ou égale à 1,6 % pour le riz, 2,5 % pour le froment et le seigle, 3 % pour l'orge, 4 % pour le sarrasin, 5 % pour l'avoine et 2 % pour les autres céréales.

Les germes de céréales, même en farines, relèvent en tout cas du n° 11.02.

(¹) Med henblik på sondringen mellem varer tariferet under pos. 11.01 og 11.02 på den ene side og under pos. 23.02 A på den anden side anses som tariferet under pos. 11.01 og 11.02 varer, der samtidig har

- et indhold af stivelse (bestemt ved Ewers modificerede polarimetriske metode) på over 45 vægtprocent, beregnet på grundlag af tørsubstansen,
- et askeindhold (efter fradrag af eventuelle tilsatte mineralske stoffer) på 1,6 vægtprocent eller derunder for ris, 2,5 vægtprocent eller derunder for hvede og rug, 3 vægtprocent eller derunder for byg, 4 vægtprocent eller derunder for boghvede, 5 vægtprocent eller derunder for havre og 2 vægtprocent eller derunder for de øvrige kornsorter, beregnet på grundlag af tørsubstansen.

Kim af korn samt mel deraf tariferes under alle omstændigheder under pos. 11.02.

(¹) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen auf den Trockenstoff bezogenen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgeänderten polarimetrischen Ewers-Verfahren) von mehr als 45 Gewichtshundertteilen,
- einen auf den Trockenstoff bezogenen Aschegehalt (abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe) der bei Reis 1,6 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Gerste 3 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Buchweizen 4 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Hafer 5 Gewichtshundertteile oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt.

Getreidekeime, auch gemahlen, gehören auf jeden Fall zur Tarifnummer 11.02.

(¹) Per la distinzione tra i prodotti delle voci nn. 11.01 e 11.02 da un lato, e quelli della sottovoce 23.02 A dall'altro, si considerano come appartenenti alle voci nn. 11.01 e 11.02 i prodotti che abbiano simultaneamente :

- un tenore in amido (determinato in base al metodo polarimetrico Ewers modificato), calcolato sulla materia secca, superiore al 45 % (in peso),
- un tenore in ceneri (in peso), calcolato sulla materia secca (dedotte le sostanze minerali che possono essere state aggiunte), inferiore o pari a 1,6 % per il riso, a 2,5 % per il frumento e la segala, a 3 % per l'orzo, a 4 % per il grano saraceno, a 5 % per l'avena ed a 2 % per gli altri cereali.

I germi di cereali, anche sfarinati, rientrano comunque nella voce n. 11.02.

(¹) Voor het onderscheid tussen de produkten van de nummers 11.01 en 11.02 enerzijds en die van de onderverdeling 23.02 A anderzijds, worden geacht onder de nummers 11.01 en 11.02 te vallen de produkten die tegelijkertijd :

- een zetmeelgehalte hebben (bepaald volgens de gewijzigde polarimetrische methode van Ewers) van meer dan 45 gewichtspercenten, berekend op de droge stof, en
- een asgehalte hebben (onder aftrek van eventueel toegevoegde minerale stoffen) berekend op de droge stof, van ten hoogste : 1,6 gewichtspercent voor rijst, 2,5 gewichtspercenten voor tarwe en rogge, 3 gewichtspercenten voor gerst, 4 gewichtspercenten voor boekweit, 5 gewichtspercenten voor haver en 2 gewichtspercenten voor andere granen.

Graankiemen ook indien gemalen, vallen in elk geval onder nummer 11.02.

(¹) For the purpose of distinguishing between products falling within headings Nos 11.01 and 11.02 and those falling within subheading No 23.02 A, products falling within headings Nos 11.01 and 11.02 shall be those meeting the following specifications :

- a starch content (determined by the modified Ewers polarimetric method), referred to dry matter, exceeding 45 % by weight,
- an ash content, by weight, referred to dry matter (after deduction of any added minerals) not exceeding 1.6 % for rice, 2.5 % for wheat and rye, 3 % for barley, 4 % for buckwheat, 5 % for oats and 2 % for other cereals.

Germ of cereals, whole, rolled, flaked or ground, falls in all cases within heading No 11.02.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1973

über Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft

(73/287/EGKS)

Diese Entscheidung ergeht

auf Grund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2 bis 5 und 95 Absätze 1 und 2, nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit einstimmiger Zustimmung des Rates und beruht auf folgenden Erwägungen :

I

Die strukturellen Umwandlungen des Energiemarktes hatten die Mitgliedstaaten veranlaßt, am 21. April 1964 das Protokoll eines Abkommens betreffend die Energiefragen zu unterzeichnen. Gemäß Nr. 11 dieses Protokolls und auf Grund des Artikels 95 Absätze 1 und 2 des Vertrages hatte die Kommission am 22. Dezember 1970 die Entscheidung Nr. 3/71/EGKS über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus erlassen, die an die Stelle der Entscheidung Nr. 3/65 der Hohen Behörde vom 17. Februar 1965 trat.

Die besonderen Merkmale des Marktes für Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie haben die Hohe Behörde veranlaßt, mit einstimmiger Zustimmung des Rates die Entscheidung Nr. 1/67 vom 21. Februar 1967 über Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie zu erlassen⁽¹⁾.

Diese Entscheidung die um ein Jahr verlängert worden war⁽²⁾, trat am 31. Dezember 1969 außer Kraft.

Aus den gleichen Gründen und in gleicher Form erließ die Kommission am 19. Dezember 1969 die Ent-

scheidung Nr. 70/1/EGKS über Kokskohle und Koks⁽³⁾, die am 31. Dezember 1972 außer Kraft trat.

Es hat sich herausgestellt, daß am Ende der Entscheidung Nr. 70/1 die überwiegende Mehrheit der Erzeuger und Verbraucher von Kokskohle nicht die entsprechenden Maßnahmen ergriffen hatte, um eine Lage zu schaffen, in der die Eisen- und Stahlindustrie die Kosten ihrer Koksversorgung voll übernimmt.

Es werden sich auch in den kommenden Jahren Schwierigkeiten wirtschaftlicher Art im Zusammenhang mit der Produktion und dem Absatz von Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie ergeben. Ein großer Teil der Gemeinschaftsförderung wird nämlich auf mittlere und lange Sicht finanzielle Verluste mit sich bringen. Es könnte sich die Notwendigkeit einer noch stärkeren Einschränkung der Förderkapazitäten ergeben. Gleichzeitig besteht Unsicherheit über die Bedingungen, zu denen die Versorgung mit Kokskohle aus dritten Ländern nach einer übereilten und übermäßigen Einschränkung der Förderkapazitäten der Gemeinschaft erfolgen könnte. Handelspolitische Beschränkungen bestehen nach wie vor fort.

Ferner könnte der Wegfall eines besonderen Beihilfesystems zugunsten von Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie dazu führen, daß die gleichen desintegrierenden Faktoren wieder auftreten, die durch die Entscheidungen Nrn. 1/67 und 70/1 neutralisiert werden sollten.

Insbesondere könnte sich eine mit der Gemeinschaftssolidarität in Widerspruch stehende Lage hinsichtlich der für den gemeinschaftlichen Austausch verfügbaren Mengen als auch hinsichtlich der Annäherung der Preise an die für Kokskohle aus dritten Ländern ergeben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 36 vom 28. 2. 1967, S. 562/67.

⁽²⁾ Durch die Entscheidung Nr. 2177/68/EGKS der Kommission vom 27. 12. 1968 (ABl. Nr. L 315 vom 31. 12. 1968, S. 1).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 2 vom 6. 1. 1970, S. 10.

Eine derartige Entwicklung würde mehrere grundlegende Ziele gefährden, deren Verwirklichung der Gemeinschaft aufgegeben ist, insbesondere diejenigen, die in Artikel 3 Buchstaben a) und d) des Vertrages aufgeführt sind.

Unter diesen Umständen erscheint es für die Verwirklichung dieser Ziele der Gemeinschaft erforderlich, daß ein neues besonderes Beihilfesystem für die Bergbauunternehmen geschaffen wird, welches die erforderliche Kokskohlen- und Kokserzeugung erleichtert und, soweit notwendig, mittels einer Erweiterung der Angleichungsvorschriften eine Senkung der Preise für Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie ermöglicht, wobei eine Gemeinschaftsfinanzierung zugunsten des innergemeinschaftlichen Austauschs und anderer Belastungen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft vorgesehen werden soll.

Da im Vertrag die hierfür erforderlichen Aktionsmittel nicht vorgesehen sind, ist es erforderlich, auf die Bestimmungen des Artikels 95 Absatz 1 zurückzugreifen, um die Verwirklichung dieser Ziele sicherstellen zu können.

II

Ein neues besonderes Beihilfesystem zugunsten von Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie soll den betreffenden Produzenten und Verbrauchern zunehmend die Möglichkeit geben, während seiner Laufzeit durch entsprechende Maßnahmen eine Lage zu schaffen, in der die Eisen- und Stahlindustrie die Kosten ihrer Koksversorgung voll übernimmt:

- sei es dadurch, daß sie für die Gemeinschaftskohle einen Preis bezahlt⁽¹⁾, der die Produktion ermöglicht, was gegebenenfalls der Bezahlung einer Sicherheitsprämie gleichkäme;
- sei es dadurch, daß sie sich während der Laufzeit des Beihilfesystems dem Weltmarkt zuwendet, was für die Unternehmen eine Neuorientierung ihrer Versorgungspolitik bedingen würde.

Zu diesem Zweck muß die neue Regelung eine degressive und zeitlich begrenzte Maßnahme sein.

Unter den gegebenen Umständen dürfte der beste Weg zur Verwirklichung der oben bezeichneten Ziele darin bestehen, daß für die Dauer von sechs Jahren mittels einer je nach Revier unterschiedlichen Förderbeihilfe die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kokskohlenförderung erleichtert wird. Darüber hinaus sollen die Lieferungen in revierferne Gebiete und im innergemeinschaftlichen Austausch durch eine Absatzbeihilfe erleichtert werden, deren Satz je nach den Versorgungsmöglichkeiten der Werke unterschiedlich ist und sich in den letzten zwei Jahren der Anwendung der Entscheidung verringern wird.

⁽¹⁾ Unter Außerachtlassung finanzieller Maßnahmen, die der Anpassung des Steinkohlenbergbaus dienen.

Um den unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen in den einzelnen Revieren besser Rechnung tragen zu können, sollen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, für die Förderbeihilfe Beträge festzusetzen, die insbesondere dem Unterschied zwischen den mittleren Förderkosten des Reviers und den Kokskohlenpreisen in seinem Hauptabsatzgebiet sowie den langfristigen Absatzbedingungen Rechnung tragen, selbst wenn dieser Unterschied über das hinausgeht, was aus Gründen der Versorgungssicherheit tatsächlich gerechtfertigt wäre.

Diese Festsetzung soll Gegenstand einer an die o. a. Kriterien gebundenen Genehmigung durch die Kommission sein.

Zur Sicherstellung der vollen Wirksamkeit des neuen Beihilfesystems müssen die vertraglichen Beziehungen zwischen Erzeugern und Verbrauchern von Kokskohle und Koks auf einer dauerhaften Grundlage aufbauen und die Beteiligten in eine vergleichbare Lage versetzen; zu diesem Zweck ist die Gewährung der Beihilfen an die Abwicklung langfristiger Verträge gebunden.

Was die Absatzbeihilfe betrifft, so muß sichergestellt werden, daß diese an die Abnehmer als Nachlaß auf die Preise weitergegeben wird. Was die Förderbeihilfe betrifft, so darf ihre mögliche Weitergabe nicht zu Diskriminierungen zwischen den langfristigen Verträgen führen.

III

Gemäß Artikel 60 § 2 b) letzter Absatz ist eine Angleichung an die Einstandspreise für Erzeugnisse aus dritten Ländern nur dort möglich, wo der Käufer tatsächlich die Möglichkeit hat, diese Erzeugnisse zu beziehen. Bei Kokskohle und Koks ist nicht in allen Gebieten des Gemeinsamen Marktes ein solcher tatsächlicher Wettbewerb von Erzeugnissen aus dritten Ländern gegeben.

Besteht am Verbrauchsort kein tatsächlicher Wettbewerb, so kann das Ziel der Entscheidung nur erreicht werden, wenn es den Unternehmen ermöglicht wird, für die im Rahmen langfristiger Verträge erfolgten Lieferungen trotzdem Rabatte auf ihre Listenpreise zu gewähren.

Es sind jedoch Garantien zu schaffen, mit deren Hilfe sichergestellt werden kann, daß die durch diese Entscheidung gebotenen vermehrten Möglichkeiten auf dem Gebiet der Preisangleichung nicht zu einer Unterschreitung der Preise für Kokskohle aus dritten Ländern führen. Hierzu genügt es, wenn die Kommission die Möglichkeit hat, indikative Preise festzusetzen.

Aus den gleichen Gründen soll bei entsprechenden Lieferungen von Hochofenkoks verhindert werden, daß die Nettokosten der Verkokung nicht voll gedeckt werden. Die Kommission muß deshalb die Befugnis haben, Standardwerte für die Ableitung eines Kokspreises festzusetzen.

Für eine ordnungsgemäße Anwendung dieser Entscheidung ist ferner erforderlich, daß die Kommission Kriterien festsetzen kann für die Bewertung der Qualitätsunterschiede zwischen der Kokskohle und dem Koks, die Gegenstand der in dieser Entscheidung geregelten Lieferungen sind.

Auf Verstöße gegen diese Entscheidung ist schließlich Artikel 64 des Vertrages anwendbar zu machen.

IV

In Abschnitt I ist dargelegt worden, warum die Gewährung von Beihilfen an die Unternehmen des Kohlenbergbaus mit dem Ziel, sowohl die notwendige Produktion von Kokskohle und Koks als auch den Absatz dieser Erzeugnisse zu erleichtern, mehreren Zielsetzungen des Artikels 3 des Vertrages verwirklicht. Die Bedeutung des innergemeinschaftlichen Austauschs in diesem Bereich sowie die in Artikel 59 des Vertrages für den Fall einer Mangellage vorgesehenen Bestimmungen rechtfertigen eine gemeinschaftliche Finanzierung der Absatzbeihilfen für Lieferungen im innergemeinschaftlichen Austausch.

Es ist notwendig, die Regeln für die Finanzierung der Beihilfen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitgliedstaaten und der Hochofenkoks verbrauchenden Industrie näher zu bestimmen.

Rund zwei Drittel der Gemeinschaftserzeugung an Kohle und Koks zur Versorgung der Hochofen werden in den Kohle erzeugenden Ländern verbraucht. Es erscheint deshalb angemessen, daß die Förderbeihilfe von diesen Ländern selbst getragen wird.

Die Marktlage rechtfertigt eine nennenswerte Anhebung des Satzes der Absatzbeihilfe gegenüber der vorherigen Entscheidung, wodurch sich höhere Belastungen ergeben. Da es nicht möglich ist, diese Belastungen voll und ganz aus staatlichen Steueraufkommen zu decken, ist ein Gemeinschaftsbeitrag im Hinblick auf die Zahlung von Absatzbeihilfen für Lieferungen im innergemeinschaftlichen Austausch vorzusehen. Da ein solcher Beitrag nicht unter den in Artikel 50 Absatz 1 des Vertrages aufgezählten Belastungen aufgeführt ist, muß in diesem nicht vorhergesehenen Fall auf die Bestimmungen von Artikel 95 Absatz 1 zurückgegriffen werden.

Der den Verbrauchern von Hochofenkoks durch das eingerichtete System verschaffte Nutzen rechtfertigt es, daß sie gleichfalls einen Beitrag zur gemeinschaftlichen Finanzierung der Absatzbeihilfen für Lieferungen im innergemeinschaftlichen Austausch leisten. Was die letztgenannte Beteiligung betrifft, so können gemäß Artikel 53 des Vertrages finanzielle Einrichtun-

gen geschaffen werden, die zur Durchführung der in Artikel 3 des Vertrages genannten Zielsetzungen für erforderlich gehalten werden. Diese Einrichtungen, deren übliche Form eine Ausgleichskasse ist, setzen in der Regel die Umlage der Ausgaben zugunsten einer begrenzten Zahl von Unternehmen oder Geschäften auf die Gesamtheit der Unternehmen voraus. Im vorliegenden Fall übersteigt der Verbrauch von Gemeinschaftskohle merklich den Verbrauch von Einfuhrkohle, so daß sich ein Rückgriff auf eine Ausgleichskasse als unangemessen erweisen würde. Infolgedessen ist in diesem nicht vorhergesehenen Fall ein Rückgriff auf die Bestimmungen von Artikel 95 Absatz 1 erforderlich.

Der Beitrag der Verbraucher von Hochofenkoks ist auf einer möglichst neutralen Basis und einem Niveau festzusetzen, das eine Verzerrung ihrer Wettbewerbsbedingungen ausschließt.

Die Beiträge der Eisen- und Stahlindustrien, die nicht am innergemeinschaftlichen Austausch teilnehmen und einen großen Teil ihres Bedarfs an Kokskohle aus nationaler Förderung decken, können dazu dienen, die Belastungen der betreffenden Erzeugerländer zu vermindern.

Die gemeinschaftliche Finanzierung muß zugleich einfach und wirksam sein. Es genügt, die Schaffung eines Sonderfonds vorzusehen, der von der Kommission verwaltet wird.

V

Eine korrekte Anwendung der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS vom 22. Dezember 1970 wäre nicht gewährleistet, wenn die Kommission bei der Beurteilung der Frage, ob die in Artikel 6 bis 9 der Entscheidung Nr. 3/71 vorgesehenen Beihilfen geeignet sind, das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen, nicht auch die in dieser Entscheidung vorgesehenen Beihilfen berücksichtigen würde. Die Kommission muß andererseits darauf achten, daß die in dieser Entscheidung vorgesehenen Beihilfen die Wettbewerbsbedingungen der Kohle oder Koks erzeugenden Unternehmen bzw. der Eisen- und Stahlunternehmen nicht verfälschen.

Schließlich muß für die Gemeinschaftsorgane die Möglichkeit vorgesehen werden, die wesentlichen Punkte der Finanzierungsbestimmungen abzuändern, vor allem im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklung der langfristigen Versorgungsbedingungen und die Versorgungsströme in der erweiterten Gemeinschaft, und diese Entscheidung in den Fällen auszusetzen, in denen durch die Anwendung dieser Entscheidung schwere Störungen auf dem gemeinsamen Kohle- und Stahlmarkt oder Schwierigkeiten drohen, die sich in der Verschlechterung einer regionalen Wirtschaftslage äußern können, oder wenn fühlbare Änderungen in den Bedingungen, dem Umfang oder der Aufteilung der innergemeinschaftlichen Austauschströme eintreten, wodurch die wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Grundlage für den Erlaß dieser

Entscheidung waren, verändert werden. Die Kommission muß das Recht haben, die sich auf Grund der Beihilfegewährung ergebenden Vergünstigungen in den Fällen einzuschränken, in denen die Abwicklung langfristiger Verträge die Verwirklichung der Zielsetzungen dieser Entscheidung gefährdet.

Es kann sich als notwendig erweisen, Einzelheiten für die Anwendung der in dieser Entscheidung enthaltenen Regelungen durch allgemeine Entscheidungen näher zu bestimmen; daher sind geeignete Verfahren für deren Erlaß vorzusehen.

Die vorliegende Entscheidung soll einen zeitlich begrenzten Beitrag zur Lösung der Probleme bringen, welche die nicht substituierbaren Produkte, nämlich Koks- und Koks, für die Eisen- und Stahlindustrie stellen. Ihre Geltungsdauer muß daher auf sechs Jahre beschränkt werden. Zwecks Vermeidung einer Unterbrechung scheint es angebracht, daß die Bestimmungen dieser Entscheidung über Beihilfen, Preisregelungen und die gemeinschaftliche Finanzierung am 1. Januar 1973 in Kraft treten.

Demgemäß erläßt die Kommission folgende

ENTSCHEIDUNG :

ABSCHNITT I

Beihilfen der Mitgliedstaaten

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, den in ihrem Hoheitsbereich gelegenen Bergbauunternehmen für deren Lieferungen von Koks- und Koks zur Versorgung der Hochöfen der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft Beihilfen zu gewähren, die die Produktion, den Absatz in revierfernen Gebieten und im innergemeinschaftlichen Austausch sowie den Abschluß und die Durchführung langfristiger Liefer- und Abnahmeverträge erleichtern sollen. Zu diesem Zweck können die folgenden Beihilfen gewährt werden :

- a) eine Förderbeihilfe, für die die Mitgliedstaaten jährlich pro Revier einen Satz festsetzen, insbesondere unter Berücksichtigung der mittleren Erzeugungskosten des jeweiligen Reviers, der Preisverhältnisse für Koks- und Koks im Hauptabsatzgebiet und der langfristigen Versorgungsbedingungen;
- b) eine Absatzbeihilfe bei Lieferungen in revierferne Gebiete oder im innergemeinschaftlichen Austausch. Der Satz dieser Beihilfe kann bis zu 3 RE je Tonne Koks- und Koks bei Lieferungen an solche Werke betragen, die über direkte Versorgungsmöglichkeiten über den Seeweg verfügen; in den übrigen Fällen kann der Satz bis zu 1,60 RE je Tonne betragen. Diese Sätze werden im fünften Jahr auf 2,60 und 1,40 RE und im sechsten Gültigkeitsjahr

der Entscheidung auf 2 und 1 RE gesenkt. Bei der Festsetzung dieser Höchstgrenzen wird von den im ersten Jahr angewendeten Sätzen und unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 10 ausgegangen. Die unterschiedliche Beihilfegewährung einer Regierung darf nicht zu einer diskriminierenden Behandlung von Lieferungen der Kohlebergbauunternehmen führen.

Artikel 2

(1) Macht ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit des Artikels 1 Gebrauch, so gilt folgendes :

- a) Die Beihilfen sind an die Koks- und Koks fördernden Unternehmen für deren Kohlenlieferungen aus eigener Förderung zu zahlen.
- b) Die Beihilfen dürfen nur insoweit gezahlt werden, als diese Kohle zur Herstellung von Hochofenkoks verwendet und dieser in den Hochöfen der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft tatsächlich eingesetzt wird.
- c) Die Beihilfen dürfen nur für Lieferungen von Koks- und Koks oder Hochofenkoks im Rahmen eines langfristigen Vertrages gezahlt werden.

(2) Förderbeihilfen gemäß Artikel 1 a) dürfen erst nach Genehmigung der Sätze durch die Kommission ausgezahlt werden. Die Genehmigung wird von der Kommission insoweit erteilt, als die in Artikel 1 a) aufgeführten Kriterien angemessen berücksichtigt werden. Hierzu sind von den Mitgliedstaaten bis zum 30. September eines jeden Jahres für das kommende Kalenderjahr entsprechend begründete Anträge einzureichen, zu denen die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang Stellung nimmt.

(3) Eine Absatzbeihilfe gemäß Artikel 1 b) darf nur insoweit gewährt werden, als sie an den Abnehmer von Koks- und Koks als Nachlaß auf die Preise weitergegeben wird. Wenn ein Bergbauunternehmen die Förderbeihilfe an seine Abnehmer weitergibt, darf diese Weitergabe nicht zu Diskriminierungen bei den langfristigen Verträgen führen, deren Durchführung ihm obliegt.

ABSCHNITT II

Preisregeln

Artikel 3

(1) Die Bergbauunternehmen werden ermächtigt, bei Lieferungen von Koks- und Koks, die im Rahmen eines langfristigen Vertrages zur Versorgung der Hochöfen der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft erfolgen, soweit erforderlich Nachlässe auf ihre Listenpreise zu gewähren, selbst wenn am Verbrauchsort kein tatsächlicher Wettbewerb mit Koks- und Koks besteht.

(2) Die nach Absatz 1 möglichen Nachlässe dürfen nicht zu Einstandspreisen für Gemeinschaftskohle und -koks führen, die niedriger sind als diejenigen, die sich für Koks kohle aus dritten Ländern und für aus Koks kohle dritter Länder hergestellten Koks ergeben würden.

(3) Im übrigen sind die Vorschriften über die Angleichung gemäß Artikel 60 § 2 Buchstabe b) letzter Absatz sowie die Ausführungsentscheidungen hierzu auf die Geschäfte gemäß Absatz 1 anwendbar, insbesondere die Vorschriften, die es der Kommission gestatten, bis Mißbrauch die Vergünstigung der Gewährung solcher Nachlässe gegenüber den betreffenden Unternehmen zu begrenzen oder aufzuheben.

Artikel 4

Verstöße von Unternehmen gegen den Artikel 3 unterliegen den Bestimmungen des Artikels 64 des Vertrages.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 3 Absatz 2 erwähnten Einstandspreise für Koks kohle aus dritten Ländern sind auf der Grundlage der Preise cif Gemeinschaftshäfen für vergleichbare Geschäfte zu errechnen. Die Kommission kann indikative cif-Preise festlegen.

(2) Die in Artikel 3 Absatz 2 erwähnten Einstandspreise für Hochofenkoks aus dritten Ländern sind auf der Grundlage der in Absatz 1 definierten cif-Preise für Koks kohle derart zu errechnen, daß die Netto-Verkokungskosten der liefernden Gemeinschaftskokerien voll gedeckt werden. Entsprechende Standardwerte können von der Kommission festgelegt werden.

(3) Die Kommission kann Kriterien zur Bewertung unterschiedlicher Qualitäten von Koks kohle und Koks erlassen.

ABSCHNITT III

Gemeinschaftliche Finanzierung

Artikel 6

Eine gemeinschaftliche Finanzierung wird eingeführt

- für die im innergemeinschaftlichen Austausch gemäß Abschnitt I gewährten Absatzbeihilfen;
- für die Beitragssumme der Eisen- und Stahlindustrie in Mitgliedsländern, die nicht am innergemeinschaftlichen Austausch teilnehmen, sofern ihre Koks kohleförderung mindestens 75 % des Bedarfs ihrer Hochöfen deckt.

Hierzu wird ein Sonderfonds gebildet, der von der Kommission verwaltet wird.

Artikel 7

(1) Die gemeinschaftliche Finanzierung erfolgt für eine Menge von höchstens 15 Millionen Tonnen Koks kohle jährlich sowie für die in Artikel 6 genannte Beitragssumme.

(2) Der Sonderfonds wird wie folgt finanziert:

a) Der Beitrag der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beträgt:

- im ersten Jahr 0,266 RE je Tonne Kohle, d. h. höchstens 4 Mill. RE;
- im zweiten Jahr 0,333 RE je Tonne Kohle, d. h. höchstens 5 Mill. RE;
- in den folgenden Jahren 0,400 RE je Tonne Kohle, d. h. höchstens 6 Mill. RE jährlich.

b) Die Mitgliedstaaten haben folgende Gesamtbeiträge nach dem im Paragraphen 3 angeführten Schlüssel zu leisten:

- im ersten Jahr 0,627 RE je Tonne Kohle, d. h. höchstens 9,4 Mill. RE;
- im zweiten Jahr 0,560 RE je Tonne Kohle, d. h. höchstens 8,4 Mill. RE;
- im dritten und vierten Jahr 0,493 RE je Tonne Kohle, d. h. höchstens 7,4 Mill. RE jährlich;
- im fünften Jahr 0,273 RE je Tonne Kohle, d. h. höchstens 4,1 Mill. RE;
- im sechsten Jahr 0,207 RE je Tonne Kohle, d. h. höchstens 3,1 Mill. RE.

c) Der Gesamtbeitrag der in Artikel 6, 2. Einrückung, nicht genannten Eisen- und Stahlindustrie beträgt:

- in den ersten vier Jahren 1,107 RE je Tonne Kohle, d. h. höchstens 16,6 Mill. RE jährlich;
- im fünften Jahr 1,027 RE je Tonne Kohle, d. h. höchstens 15,5 Mill. RE;
- im sechsten Jahr 0,593 RE je Tonne Kohle, d. h. höchstens 8,8 Mill. RE.

Der Gesamtbetrag des Beitrags wird auf der Grundlage des Verbrauchs von Hochofenkoks auf die Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie aufgeteilt.

Der Beitrag der in Artikel 6, 2. Einrückung, genannten Eisen- und Stahlindustrie errechnet sich auf der Grundlage des auf die übrigen Unternehmen anwendbaren Satzes je Tonne Verbrauch.

(3) Der von den Mitgliedstaaten zu leistende Beitrag ist nach folgendem Schlüssel aufzubringen :

Deutschland	31 %
Belgien	13 %
Frankreich	28 %
Italien	12 %
Luxemburg	10 %
Niederlande	6 %

Artikel 8

(1) Die liefernden Mitgliedstaaten können einen Antrag auf Rückvergütung tatsächlich gezahlter Beihilfen aus dem Sonderfonds stellen.

(2) Die Kommission prüft die Anträge und setzt die den einzelnen Mitgliedstaaten durch den Sonderfonds zu vergütenden Beträge fest. Wird die in Artikel 7 Absatz 1 festgesetzte Höchstgrenze überschritten, so ermäßigen sich die Rückvergütungen entsprechend einem für jedes der Lieferländer gleichen Prozentsatz.

(3) Die Kommission setzt auf der Grundlage dieser Beträge und der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Beiträge der Eisen- und Stahlindustrien die Höhe der an den Sonderfonds einzuzahlenden Beiträge fest.

(4) Zur Beschleunigung des zwischenstaatlichen Finanzausgleichs haben die Lieferländer der Kommission jeweils für das abgelaufene Quartal die im Rahmen von Artikel 6 erfolgten Lieferungen an beihilfefähiger Kohle mitzuteilen. Die Kommission erläßt auf Grund dieser Mitteilungen entsprechende Zahlungsbescheide an die Mitgliedsländer. Sie nimmt unverzüglich die Auszahlung der eingegangenen Beträge und zugleich des entsprechenden Beitrags der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl an die betreffenden Staaten vor. Die Kommission ruft die Beiträge der Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie ab und nimmt unverzüglich die Auszahlung an die betreffenden Staaten vor.

(5) Die endgültigen Abrechnungen erfolgen jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres für das vorausgegangene Jahr.

ABSCHNITT IV

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 9

(1) Bei der Beurteilung der Frage, ob die gemäß den Artikeln 6 bis 9 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS vom 22. Dezember 1970 gewährten Beihilfen geeignet sind, das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen, wird die Kommission die nach dieser Entscheidung vorgesehenen Beihilfen berücksichtigen.

(2) Die Kommission achtet ferner darauf, daß die in dieser Entscheidung vorgesehenen Beihilfen die Wettbewerbsbedingungen der Kohle- oder Koks herstellenden Unternehmen und der Eisen- und Stahlunternehmen nicht verfälschen.

Artikel 10

(1) In dringenden Fällen und anderenfalls nach Ablauf des ersten Jahres der Anwendung dieser Entscheidung, in der Folgezeit in Abständen von zwei Jahren, kann die Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und nach einstimmiger Zustimmung des Rates durch entsprechende Entscheidungen

- den Satz der Absatzbeihilfe,
 - die Höchstgrenze für die Austauschmengen,
 - die Regeln für die Finanzierung des Sonderfonds und
 - den in Artikel 7 Absatz 3 genannten Schlüssel
- abändern.

Diese Abänderungen müssen der Entwicklung der langfristigen Versorgungsbedingungen und der Versorgungsströme in der erweiterten Gemeinschaft Rechnung tragen.

(2) Stellt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative fest, daß

- a) bei Anwendung dieser Entscheidung schwere Störungen auf dem gemeinsamen Kohle- und Stahlmarkt oder Schwierigkeiten drohen, die sich in der Verschlechterung einer regionalen Wirtschaftslage äußern können,
- oder
- b) fühlbare Änderungen in den Bedingungen, dem Umfang oder der Aufteilung der innergemeinschaftlichen Austauschströme eintreten, wodurch die wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Grundlage für den Erlaß dieser Entscheidung waren, verändert werden,

so kann die Kommission die Anwendung dieser Entscheidung aussetzen. Sie berichtet darüber sofort dem Rat.

(3) Stellt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative fest, daß die Abwicklung der langfristigen Verträge die Verwirklichung der Ziele dieser Entscheidung in Frage stellt, so kann sie die Vergünstigungen begrenzen, die sich für die betreffenden Unternehmen aus der Anwendung des Artikels 1 ergeben.

(4) In dringenden Fällen setzt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest, bringt sie den anderen Mitgliedstaaten zur Kenntnis und berichtet darüber sofort dem Rat.

Artikel 11

Die Kommission berichtet dem Rat in regelmäßigen Zeitabständen über die Anwendung dieser Entscheidung und über die Entwicklung der Versorgungsbedingungen insbesondere des innergemeinschaftlichen Austauschs.

Artikel 12

Die Kommission ergreift nach Anhörung des Rates und des Beratenden Ausschusses alle zur Anwendung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 13

Diese Entscheidung tritt am 1. August 1973 in Kraft. Die Abschnitte I, II und III werden rückwirkend zum 1. Januar 1973 wirksam und gelten für die seit diesem Zeitpunkt durchgeführten Lieferungen von Koks- kohle und Koks. Die Meldung für das Jahr 1973 gemäß Artikel 2 Absatz 2 hat bis zum 31. Oktober 1973 zu erfolgen. Für das Jahr 1973 sind die Bestimmungen über die Zahlung von Beihilfen (Artikel 2.1 c),

über mögliche Nachlässe ohne tatsächlichen Wettbewerb (Artikel 3.1) und über die gemeinschaftliche Finanzierung (Artikel 7) auch dann anwendbar, wenn keine langfristigen Verträge vorliegen.

Diese Entscheidung tritt am 31. Dezember 1978 außer Kraft.

Brüssel, den 25. Juli 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE**A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e)⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):
b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

(1) Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

B. Nicht offene Verfahren

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a)⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
10. Andere Auskünfte:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

Offenes Verfahren

1. Niedersächsisches Autobahn-Neubauamt Bremerhaven, 2850 Bremerhaven, HansasträÙe 2, Postfach 3123.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A). Für den Bauvertrag gilt deutsches Recht und die Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B). Gerichtsstand ist Hannover, auch für Bürger.
3. a) Bundesautobahn Bremen — Cuxhaven (A 12), Bau-km 105 + 540 bis 111 + 300 südlich der Stadt Bremerhaven bei Driftsethe.
b) Erd- und Entwässerungsarbeiten :
ca. 5 600 000 m³ Auskoffierung nicht tragfähigen Bodens,
ca. 6 350 000 m³ Sandzusatzmassen aus firmens. Entnahmen,
ca. 57 000 m³ Grabenaushub,
ca. 94 000 m³ Mutterbodenabtrag,
ca. 70 000 m² Straßen- und Wegebefestigung.
c) Der Auftrag umfaÙt Teillose mit Größen entsprechend Punkt 3. b).
Los 0 Baustelleneinrichtung und Räumung ;
Los 1 Erdarbeiten ;
Los 2 Entwässerungsarbeiten ;
Los 3 Mutterbodenarbeiten ;
Los 4 Fahrbahnbefestigungsarbeiten der Straße Hagen — Sandstedt (K 24) ;
Los 5 Fahrbahnbefestigungsarbeiten der BW 7329 und 7351 (Rampen) ;
Los 6 Fahrbahnbefestigungsarbeiten der Wirtschaftsweg ;
Los 7 RahmendurchläÙe.
Das Angebot muÙ sämtliche Lose umfassen.
d)
4. 20 Monate nach Zuschlagserteilung.
5. a) Vgl. Ziffer 1.
b) Anforderungen bis Freitag, den 28. September 1973.
c) 150 DM. Dieser Betrag ist auf das Konto Nr. 1610 der Regierungshauptkasse in Stade bei der Stadtparkasse mit dem Vermerk: Ausschreibung BAB Bremen — Cuxhaven — Erdlos 4a — zugunsten Kap. 0821, Titel 11931 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist mit der Anforderung der Unterlagen einzureichen. Der Kostenbetrag wird in keinem Fall zurückerstattet.
6. a) Submissionstermin: 15. Oktober 1973, 11 Uhr.
b) Vgl. Ziffer 1.
c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) 15. Oktober 1973, 11 Uhr, Niedersächsisches Autobahn-Neubauamt Bremerhaven, 2850 Bremerhaven, HansasträÙe 2.
8. Bürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
9. Abschlags- und Schlusszahlungen nach Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B) — Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen (ZV-Strä.).
- 10.
11. Die Bewerber haben auf Verlangen innerhalb einer Woche nach der zu diesem Zweck ergangenen Anforderung Nachweise zu erbringen über :
— den Umsatz des Bewerbers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter EinschluÙ des Anteils bei Arbeitsgemeinschaften oder anderen gemeinschaftlichen Bietern ;
— die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind ;
— die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräften, gegliedert nach Berufsgruppen ;
— die dem Bewerber für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung ;
— die Eintragung in das Berufsregister an Sitz oder Wohnsitz des Bewerbers.
12. Von der Angebotseröffnung bis einschl. 15. Januar 1974.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint. Die Zuschlagskriterien werden im einzelnen in den Verdingungsunterlagen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung angegeben.
14. Ortsbegehung Mittwoch, den 25. September 1973, 10 Uhr.
Treffpunkt „Auf den Keller“ in Hagen, Kreis Wesermünde.
Planunterlagen können Montag — Freitag, 7.30-16.00 Uhr, beim Niedersächsischen Autobahn-Neubauamt Bremerhaven, 2850 Bremerhaven, HansasträÙe 2, eingesehen werden.
15. 3. September 1973.

Offenes Verfahren

1. Autobahn-Neubau imt Hannover, 3001 Krähenwinkel, Walsroder Straße 305.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A). Es gilt deutsches Recht und die Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B). Gerichtsstand ist Hannover, auch für Bürgen.
3. a) Gemarkungen Krähenwinkel und Langenhagen, Landkreis Hannover, Land Niedersachsen, BRD.
b) Erd- und bit. Fahrbahndeckenarbeiten
ca. 120 000 m³ Mutterbodenabtrag,
ca. 1 000 000 m³ Sand liefern und einbauen,
ca. 35 000 m³ Frostschutz,
ca. 60 000 m² Zementverfestigung,
ca. 83 000 m² bit. Tragschicht (18 cm dick), Typ C II der Niedersächsischen Standardisierung von Fahrbahnbefestigungen,
ca. 91 000 m² Asphaltbeton 0/16 m/m (3,5 cm dick),
ca. 91 000 m² Asphaltfeinbeton 0/11 m/m (3,5 cm dick),
ca. 280 000 m² Mutterbodenandeckung,
ca. 280 000 m² Rasen ansäen.
c) Die Bauleistung umfaßt 6 Teile (A bis F). Das Angebot muß in allen Teilen ausgefüllt sein.
Eine getrennte Vergabe der Teile erfolgt nicht.
d)
4. 31. Oktober 1975.
5. a) Autobahn-Neubauamt Hannover, 3001 Krähenwinkel, Walsroder Straße 305.
b) 28. September 1973.
c) 150 DM. Dieser Betrag ist bei der Regierungshauptkasse in 3000 Hannover, Postscheckkonto Nr. 300 - 305 mit dem Vermerk: „Ausschreibung BAB-Eckverbindung Hannover-Nord (A 62) — Erdlos E Ha 3 —“ zugunsten Kap. 0821 Titel 11931 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist mit der Anforderung der Unterlagen einzureichen. Der Kostenbetrag wird in keinem Fall zurückerstattet.
6. a) Donnerstag, 11. Oktober 1973, 10 Uhr.
b) Autobahn-Neubauamt Hannover, 3001 Krähenwinkel, Walsroder Straße 305.
c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) Donnerstag, 11. Oktober 1973, 11 Uhr, Autobahn-Neubauamt Hannover, 3001 Krähenwinkel, Walsroder Straße 305, Telefon: 05 11 / 77 20 71 / 72.
8. Bürgschaften in Höhe von 5 % der Auftragssumme. Es werden nur Bürgschaften eines in der BRD zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach VOB/B und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen (ZVStra).
- 10.
11. Die Bewerber haben auf Verlangen innerhalb einer Woche nach der zu diesem Zweck ergangenen Aufforderung Nachweise zu erbringen über
 - den Umsatz, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei Arbeitsgemeinschaften oder anderen gemeinschaftlichen Bietern;
 - die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind;
 - die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen;
 - die dem Bewerber für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung;
 - die Eintragung in das Berufsregister am Sitz oder Wohnsitz des Bewerbers.
12. Von der Angebotseröffnung bis 18. Dezember 1973 (Ende der Zuschlagsfrist).
13. Der Zuschlag wird nach § 25 der VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. Begehung der Baustelle: 20. September 1973, 10 Uhr. Treffpunkt: Autobahn-Neubauamt Hannover, 3001 Krähenwinkel, Walsroder Straße 305.
Ausführungsunterlagen können bis zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung bei der unter 1. genannten Stelle eingesehen werden.
15. 5. September 1973.

Offenes Verfahren

1. Straßenneubauamt Worms, 6520 Worms, Andreasstraße 17, Deutschland.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A).
 3. a) A 14 zwischen Pfeddersheim und Frankenthal.
 - b) Herstellung des Deckenloses I
 - ca. 220 000 cbm Frostschuttschicht,
 - ca. 150 000 qm bit. Fahrbahndecke,
 - ca. 190 000 qm Betonfahrbahndecke, 22 cm dick auf 10 cm bit. Unterbau
 - c)
 - d)
 4. 15. April 1975.
 5. a) Die Angebotsunterlagen, Leistungsverzeichnis zweifach Planunterlagen einfach sind beim Straßenneubauamt schriftlich anzufordern.
 - b) 24. September 1973 (Ausschlußfrist).

Verschickung der Angebotsunterlagen jedoch am 10. Oktober 1973.
 - c) 150 DM. Der Anforderung ist der Posteinlieferungsschein über die Einzahlung von 150 DM an die Regierungshauptkasse Rheinhessen-Pfalz in Neustadt/Weinstraße Postcheckkonto Ludwigshafen Nr. 926 beizufügen.

Anforderungen, die verspätet eingehen oder ohne Einlieferungsschein, finden keine Berücksichtigung. Barverkauf oder Selbstabholung können nicht vorgenommen werden.
 6. a) 8. November 1973, 10 Uhr.
 - b) Straßenneubauamt Worms, 652 Worms, Andreasstraße 17, Deutschland.
 - c) Deutsch.
 7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
 - b) 8. November 1973, 10 Uhr.
 8. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
 9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B).
 - 10.
 11. Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsfähige Firmen in Frage, die nachweisbar nach Art und Umfang ähnliche Arbeiten bereits mit Erfolg durchgeführt haben. Der Nachweis ist mit Angebotsabgabe zu erbringen.
 12. 15. Januar 1974.
 13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
 - 14.
 15. 6. September 1973.

Offenes Verfahren

1. Rhein-Main-Donau AG, München, vertreten durch das Wasser- und Schiffsamt Nürnberg, 85 Nürnberg, Marienortgraben 1.
2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.
3. a) Nürnberg, Stadtteil Neukatzwang.
b) Los C 1 Teil A :
Entwurf und Bau einer Straßenbrücke in Betonkonstruktion, Brückenlänge ca. 100 m, Breite 16,60 m, Brückenklasse 60, einschließlich Erdaushub für Widerlager und Pfeiler;
Los C 1 Teil B :
ca. 55 000 m² Rodungsarbeiten (ohne Fällung).
ca. 185 000 m³ Erdbewegung für Dämme und Rampen,
ca. 14 000 m² Straßen und Gehwege.
c) Angebote können für den Gesamtumfang der Arbeiten oder für eines der beiden Teillöse abgegeben werden. Der Auftraggeber behält sich Vergabe nach Teillosern vor. In diesem Fall werden die Gesamtarbeiten an eine aus den ausgewählten Bietern der Teillöse zu bildende Arbeitsgemeinschaft vergeben.
d)
4. Beginn Dezember 1973, Beendigung Los C 1 Teil A Juni 1975, Beendigung Los C 1 Teil B Oktober 1975.
5. a) Wasser- und Schiffsamt Nürnberg, D 85 Nürnberg, Marienortgraben 1.
c) 26. September 1973.
c) Ausgabe bzw. Versand der Verdingungsunterlagen ab 17. September 1973, 10 Uhr, nach Zahlung der Schutzgebühr von 200 DM in bar oder auf das Konto 3562-852 des Wasser- und Schiffsamtes Nürnberg beim Postscheckamt Nürnberg mit dem Vermerk „Haltung Nürnberg-Süd, Los C 1“.
6. a) 16. Oktober 1973, 10 Uhr.
b) Wasser- und Schiffsamt Nürnberg, D 85 Nürnberg, Marienortgraben 1.
c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) 16. Oktober 1973, 10.15 Uhr, beim Wasser- und Schiffsamt Nürnberg, D 85 Nürnberg, Marienortgraben 1.
8. 3 % der Auftragssumme. Es werden nur unbefristete Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
9. Abschlußzahlungen monatlich innerhalb 18 Werktagen in voller Höhe des jeweils fälligen Betrages.
- 10.
- 11.
12. 8 Wochen ab dem Tag der Öffnung der Angebote.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint. Es sollen nur Firmen oder Bietergemeinschaften anbieten, die nachweislich derartige Arbeiten bereits ausgeführt haben, über das notwendige Personal und Gerät verfügen und bereit sind, die Arbeiten mit Ausnahme von Spezialarbeiten selbst auszuführen.
- 14.
15. 5. September 1973.

Offenes Verfahren

1. Straßenbauamt Hildesheim, 3200 Hildesheim, Hohnsen 59.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A). Es gelten deutsches Recht und die Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B). Gerichtsstand ist Hannover, auch für Bürgen.
3. a) Hildesheim, Niedersachsen.
 - b) Erd- und Straßenbauarbeiten :
 - ca. 5 000 m² bit. Fahrbahnbefestigung aufnehmen.
 - ca. 25 000 m³ Mutterbodenabtrag,
 - ca. 40 000 m² Mutterbodenandeckung,
 - ca. 65 000 m³ Boden lösen und einbauen,
 - ca. 130 000 m³ Zusatzmassen aus AN-Entnahmestelle,
 - ca. 27 000 m³ Frostschutzmaterial,
 - ca. 58 000 m² Korngestuftes Mineralgemisch einbauen — 8 cm dick,
 - ca. 63 000 m² bit. Tragschicht Typ C II 10 und 12 cm dick,
 - ca. 56 000 m² Asphaltbinder 0/22, 3,5 cm dick,
 - ca. 56 000 m² Asphaltbinder 0/16, 3,5 cm dick,
 - ca. 58 000 m² Asphaltbeton 0/11, 3,5 cm dick,
 - ca. 12 000 m² Asphaltbeton 0/5 und 0/8, 2,5 cm dick,
 - ca. 1 600 m Entwässerungsleitung d = 300 — 600 mm.
 Verschiedene Nebenleistungen.
 - c) 1 Los.
 - d)
4. 1. August 1975.
5. a) Vgl. Ziffer 1.
 - b) 25. September 1973.
 - c) 70 DM. Dieser Betrag ist bei der Regierungshauptkasse Hildesheim, Postscheckkonto Hannover Nr. 1500 mit dem Vermerk : „Ausschreibung Ortsumgehung Ochtersum im Zuge der B 243“ einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist mit der Anforderung der Unterlagen einzureichen. Der Kostenbetrag wird in keinem Fall zurückerstattet.
 - 6) a) 1. November 1973, spätestens 11 Uhr.
 - b) Vgl. Ziffer 1.
 - c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
 - b) 1. November 1973, 11 Uhr, Straßenbauamt Hildesheim, 32 Hildesheim, Hohnsen 59.
8. Bürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B).
- 10.
11. Die Bewerber haben auf Verlangen innerhalb einer Woche nach der zu diesem Zweck ergangenen Aufforderung Nachweise zu erbringen über
 - den Umsatz, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei Arbeitsgemeinschaften oder anderen gemeinschaftlichen Bietern ;
 - die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind ;
 - die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen ;
 - die dem Bewerber für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung ;
 - die Eintragung in das Berufsregister am Sitz oder Wohnsitz des Bewerbers.
12. Von der Angebotseröffnung bis einschl. 20. Dezember 1973.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 der VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. Begehung der Baustelle am 1. Oktober 1973, 10 Uhr. Treffpunkt : Vor dem Gasthaus „Vier Linden“, Hildesheim, Alfelder Straße.
Ausführungsunterlagen können bis zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung bei der unter 1. genannten Stelle eingesehen werden.
15. 4. September 1973.

Nicht offenes Verfahren

1. Scottish Development Department, Road Project Team, NCR Building, 2 Roseburn Gardens, Edinburgh EH12 5NJ, Scotland.
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) Schottland; Grafschaft Ross and Cromarty; nördlich und südlich des Cromarty Firth, etwa 14 km nördlich von Inverness.
b) Südlich des Cromarty Firth; Bau von etwa 3,5 km einer 7,3 m breiten einspurigen Fahrbahn, in elastischer oder starrer Bauweise, in landwirtschaftlich genutztem Gelände, das vom Meeresspiegel bis zu einer Höhe von 100 m N.N. ansteigt, zusammen mit den entsprechenden Entwässerungsarbeiten und Nebenstraßenverbindungen. Die südliche Dammaufschüttung für die Straße ist etwa 450 m lang und besteht aus einem ober- und unterhalb der Hochwasserlinie errichteten Steinfülldamm.
Nördlich des Firth Bau eines Verkehrsverteilers (mit einem Durchmesser von 60 m) auf der bestehenden Hauptverkehrsstraße und Errichtung eines 160 m langen Steinfülldamms im Gezeitenbereich. Die Gesamtkosten der Arbeiten werden auf 1,25 Millionen £ geschätzt.
c) Der Bau der Hauptbrücke ist Gegenstand eines besonderen Vertrages.
d)
4. 15 Monate, gerechnet vom Datum der schriftlichen Anweisung des Architekten zum Beginn der Arbeiten.
5. Reicht eine Bietergemeinschaft ein annehmbares Angebot ein, so muß sich jedes Einzelunternehmen schriftlich verpflichten, die gesamtschuldnerische Haftung für den Auftrag zu übernehmen.
6. a) 28. September 1973.
b) The Secretary Scottish Development Department (Road Project Team), NCR Building, 2 Roseburn Gardens, Edinburgh EH12 5NJ, Schottland.
c) Englisch.
7. Etwa Dezember 1973.
8. I. Bescheinigung, daß die Gesellschaft in einem Berufsregister oder — im Vereinigten Königreich oder Irland — im Companies Register eingetragen ist.
- II. Bilanzen/Abrechnungen für die drei letzten Jahre, einschließlich einer Bescheinigung über den Bauumsatz und den entsprechenden Anteil in Ingenieurarbeiten.
- III. Bescheinigung über die technischen Qualifikationen des leitenden und des Aufsichtspersonals, das für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich ist, sowie über frühere Erfahrungen in bezug auf die im Vereinigten Königreich üblichen Bauverfahren.
- IV. Eine Liste der Arbeiten über 1 Million Rechnungseinheiten, die in den letzten fünf Jahren ausgeführt wurden, sowie Angaben über den Wert und den Ort jedes Auftrags sowie den Bauherrn.
- V. Einzelnagaben über die Baugeräte und -maschinen für die Ausführung der Arbeiten.
- VI. Angaben darüber, ob der Auftragnehmer beabsichtigt, eigene Arbeitskräfte einzusetzen oder auf örtlich eingestellte Arbeitskräfte zurückzugreifen.
9. Einzelangaben über die Vergabekriterien sind der Aufforderung zur Einreichung von Angeboten zu entnehmen.
10. Maßgebend für die Vertragsbedingungen ist die vom Scottish Development Department zur Benutzung für Verträge über Straßenarbeiten geänderten Institution of Civil Engineers Conditions of Contract for use in connection with Works of Civil Engineering Construction (Fifth Edition) (Vertragsbedingungen der Institution of Civil Engineers zur Benutzung in Verbindung mit Ingenieurarbeiten (Fünfte Auflage) sowie die Specification for Road and Bridge Works, Drawings and Bill of Quantities (Spezifizierung für Straßen- und Brückenarbeiten, Zeichnungen und Leistungsverzeichnisse). Preisschwankungen bei Löhnen und Stoffen sind nicht zulässig. Auf der Grundlage der Bewertung der geleisteten Arbeiten und angelieferten Materialien werden monatliche Abschlagszahlungen geleistet.
11. 30. August 1973.

Nicht offenes Verfahren

1. West Kent Main Sewerage Board, 20 Blyth Road, Bromley, BR1 3RX, England.
 2. Beschränkte Ausschreibung.
 3. a) Long Reach Sewage Purification Works, Dartford, Kent, England.
b) Nebenkläranlage :
Die geplanten Anlagen umfassen Stahlbetonbelüftungsbecken, Nachklärbecken, den Unterbau für das Kompressorenhaus und RAS-Pumpkammern zusammen mit Rohrleitungen, Dükern, Werksstraßen und Nebenarbeiten. Maßgebend sind die ICE-Vertragsbedingungen mit gewissen Änderungen.
c) Der Auftrag wird nicht in verschiedene Lose unterteilt.
d) Der Auftrag sieht keine Ausarbeitung von Plänen vor.
 4. 104 Wochen, Arbeitsbeginn voraussichtlich März 1974.
 5. Jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft muß sich schriftlich verpflichten, die gesamtschuldnerische Haftung für den Auftrag zu übernehmen.
 6. a) 30. September 1973.
b) The Secretary of the Board, 20 Blyth Road, Bromley, BR1 3RX, England.
 - c) Englisch.
 7. 10. Dezember 1973.
 8. Dem Antrag auf Beteiligung an der Ausschreibung sind beweiskräftige Unterlagen über die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Bieters in Form von Bankerklärungen und Bilanzen beizufügen.
Der Nachweis für die technischen Kenntnisse und Fähigkeiten des Bieters ist in Form einer Liste der in den letzten 5 Jahren durchgeführten Arbeiten vorzulegen, unter Beifügung von Bescheinigungen über die zufriedenstellende Ausführung der wichtigsten Arbeiten; ferner ist eine Erklärung über die jährliche Durchschnittsbeschäftigung des Unternehmens sowie die Zahl der leitenden Angestellten in den letzten 3 Jahren vorzulegen.
 9. Der Auftrag wird normalerweise an das niedrigste Angebot vergeben, jedoch übernimmt das Board keine Verpflichtung, das niedrigste oder irgendein anderes Angebot anzunehmen.
 10. Auf Grund der Bestimmungen des Water Act von 1973 gehen die Aufgaben, Befugnisse und Verpflichtungen des Board am 1. April 1974 auf die Thames Water Authority über.
 11. 4. September 1973.
-

Nicht offenes Verfahren

1. Berufsförderungswerk Goslar, 338 Goslar 1, Schützenallee 6-9.
2. Beschränkte Ausschreibung mit vorangehendem öffentlichem Teilnehmerwettbewerb.
3. a) 3380 Goslar, Deutschland.
b) Arbeiten für den Erweiterungs- und Neubau des Berufsförderungswerkes Goslar: Erd-, Kanal-, Maurer-, Stahlbeton- und Straßenbauarbeiten; Putz- und Isolierungsarbeiten, schwimmender Estrich, Industriefußböden und Bodenbelagsarbeiten, Kunststein- und Fliesenarbeiten. Sonstige Maurerarbeiten, Estricharbeiten des Maurers, Schlitzisolierung und Betonarbeiten. Schlosserarbeiten, abgehängte Decken, Fenster und Türen, Einbauschränke, Wandverkleidungen, Glaserarbeiten, Trennwände für WC-Anlagen u. ä., Malerarbeiten, Tischlerarbeiten, Vorhangschiene, Sonnenschutzvorrichtungen, Verdunklungsanlagen, Baureinigung, Vorhänge, Einrichtung und Ausstattung von Wohnheim und Ausbildungsräumen. Installationsarbeiten.
c) Der Auftrag soll in mehreren Losen vergeben werden. Ein Los kann der gesamte Rohbau sein. Angebote können für ein Los oder für mehrere Lose bzw. für sämtliche Lose eingereicht werden.
Das Gesamtvolumen der Baumaßnahmen wird etwa 9 Millionen DM betragen.
- d)
4. Die Arbeiten bzw. Lieferungen sollen in absehbarer Zeit beginnen und werden voraussichtlich bis Ende 1974 beendet sein.
- 5.
6. a) 26. September 1973.
b) Wie Ziffer 1; unter dem Kennwort „Erweiterung und Neubau“.
c) Deutsch.
- 7.
8. Die Bewerber müssen nachweislich Arbeiten ähnlicher Art und Größe ausgeführt haben und die Unbedenklichkeitsbescheinigung für öffentliche Aufträge vorlegen können.
9. Wir behalten uns die Ausschließung von Bewerbern ohne Nennung von Gründen vor.
- 10.
11. 5. September 1973.

Nicht offenes Verfahren

1. Etablissement Public du Centre Beaubourg, 35, Boulevard de Sébastopol, Paris 75001 (Tel.: 5082500).
c) Französisch.
 2. Beschränkte Ausschreibung. 7.
 3. a) Centre Beaubourg, Paris 75004.
b) Los Nr. 19 — Fluchttreppen.
Lieferung und Montierung von acht Stahl-Fluchttreppen
Gesamtgewicht: etwa 400 t.
c)
d)
 8. Die Unternehmen, die sich an der Ausschreibung beteiligen wollen, haben zu diesem Zweck eine Absichtserklärung unter Beifügung sämtlicher Unterlagen betreffend ihre finanziellen Verhältnisse, ihre Organisation, ihre technische Qualifikation, ihren Belegschaftsstand und sämtliche Referenzen einzureichen. Sie haben gegebenenfalls an sämtlichen Sitzungen teilzunehmen, um alle erforderlichen Auskünfte erteilen zu können.
 4. Im Laufe des Jahres 1974.
 5. 9.
 6. a) 30. September 1973. 10.
b) Monsieur le Président chargé de la Direction de l'Établissement Public du Centre Beaubourg, 35, Boulevard de Sébastopol 75001 Paris.
 11. 6. September 1973.
-

Nicht offenes Verfahren

1. Direction Régionale des Postes, Service des Bâtiments
— BA/1, 6, Boulevard de la Marne, 76035 Rouen
Cedex.

2. Beschränkte Ausschreibung.

Die Arbeiten werden mit den Unternehmenszusammenschlüssen gemäß den Bestimmungen des Cahier des prescriptions communes, Heft Nr. 02, ausgehandelt, das die Druckerei des Amtsblatts der Französischen Republik, 26, rue Desaix 75732 Paris Cedex 15, veröffentlicht hat.

3. a) Straßenecke, die von der rue Jean Philippe Rameau und der rue César Franck gebildet wird, in Grand'Mare, Rouen (Frankreich), Département de la Seine Maritime.

b) 2 fünfgeschossige Gebäude in „L“-Form

Länge jedes Gebäudes 62 m, Breite 10 m, Mittlere Höhe 16,50 m, Nutzflächen: 4 203 m², Bauflächen: 6 145 m².

c) Die Arbeiten sind in Einzelelose, die jeweils einen oder mehrere Zweige des Baugewerbes umfassen, nach den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Bedingungen unterteilt:

Nummer der Lose	Beschaffenheit der Lose	(als Hinweis dienende) Bewertung in ffrs
1.	Erdarbeiten - Gründung - Stahlbeton - Mauerwerk - Gipsarbeiten - Anstrich/Verputz - Abdichtung - Kanalisationen	2 700 000
2.	Fliesenbelag, Beläge	135 000
3.	Sanitäre Anlagen, Regenablaufrohre	300 000
4.	Metalltüren- und -fensterbau, Schlosserarbeiten	675 000
5.	Holztüren- und -fensterbau, Baubeschläge, Rolläden	500 000
6.	Anstrich, Verglasung	360 000
7.	Springrouleaus	48 500
8.	Bodenbeläge	100 000

9. Isolierdecken und Schallschluck-Hängedecken 100 000

10. Elektrizität - Hochspannungs- und Niederspannungs-Installationen 250 000

11. Zentralheizung 270 000

12. Aufzüge 119 400

d)

4. 18 Monate.

5. Unternehmenszusammenschluß, wie im Cahier des prescriptions communes, Heft Nr. 02, definiert.

6. a) 5. Oktober 1973.

b) Direction Régionale des Postes, Service des Bâtiments BA/1, 6, Boulevard de la Marne, 76035 Rouen Cedex.

c) Französisch.

7. 1. Dezember 1973.

8. Auf Antrag erteilt der Bauherr den Bietern Auskünfte über die Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind.

Die Unternehmen, die eine Bewerbung als Hauptauftragnehmer einreichen, werden gebeten, eine Liste von Unternehmen vorzulegen, die zu dem Unternehmenszusammenschluß hinzugezogen werden könnten, um die Ausbauarbeiten zu übernehmen. Grundsätzlich sollte diese Liste für alle Bauarbeiten, die nicht unmittelbar von dem Hauptauftragnehmer übernommen werden, mehrere Unternehmen vorsehen.

9.

10.

11. 3. September 1973.